

# DaKS-Info: Tarifentwicklung im TV-L 2023-25

## (Stand 16.1.2024)

---



Am 9.12.2023 haben sich die Tarifparteien im TV-L auf einen neuen bis zum Oktober 2025 reichenden Tarifabschluss geeinigt. Weil die meisten Kinder- und Schülerläden ihre Beschäftigten nach TV-L bezahlen, listen wir hier die für Euch relevanten Aspekte dieser Tarifeinigung auf und besprechen die Details der Anwendung in Euren Läden.

### I. Kurz und chronologisch

- Dezember 2023 (bzw. „schnellstmöglich“): **Einmalzahlung von 1.800 €**/Vollzeitstelle (als Inflationsausgleichsprämie)
- Januar 2024: Einführung einer **monatlichen Zulage in Höhe von 130 €**/Vollzeitstelle für Kitaleitungen in S 9 und für Erzieher:innen und Kinderpfleger:innen in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9
- 19. Januar 2024: Ende der **Einspruchsfrist** gegen die Tarifeinigung
- Januar – Oktober 2024: **monatliche Zahlung von 120 €**/Vollzeitstelle (als Inflationsausgleichsprämie)
- Oktober 2024: **Wegfall der besonderen Stufenlaufzeiten in der S-Tabelle** sowie Streichung von Sonderregelung zu Stufenlaufzeiten in bestimmten Fallkonstruktionen, Einführung neuer Werte für die S 9, evtl. Einführung einer Praxisanleiterzulage
- November 2024: **Steigerung aller Tabellenentgelte um 200 €**/Vollzeitstelle, Steigerung von Besitzstandszulagen um 4,28 %
- Februar 2025: **Steigerung aller Entgelte um weitere 5,5%, mind. aber um 140 €**/Vollzeitstelle, Steigerung von Besitzstandszulagen um weitere 4,95 %
- Oktober 2025: Auslaufen der Tarifeinigung
- noch ohne ausdrücklich festgelegten Zeitpunkt: „Tarifizierung“ der Hauptstadtzulage

### II. Inhaltlich sortiert und mit Details

#### 1. Steigerung Tabellenentgelte (Tarifsteigerung)

Die sich in den Tariftabellen dauerhaft wiederfindenden Tarifsteigerungen erfolgen an zwei Terminen: Zum 1.11.24 werden alle Entgelte um 200 €/Vollzeitstelle gesteigert. Zum 1.2.25 werden die Entgelte um weitere 5,5% gesteigert. Sollten die beiden Steigerungen zusammen nicht mind. 340 € ergeben, dann wird das Tabellenentgelt insgesamt um diesen Mindestwert gesteigert.

#### 2. Inflationsausgleichsprämie

Wie vorhergesagt schöpft die Tarifeinigung im ersten Jahr zunächst die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von 3.000 € aus. Dies geschieht in folgenden Schritten:

Im Dezember 2023 (bzw. „schnellstmöglich“ – Zitat GEW) gibt es eine Einmalzahlung von 1.800 €/Vollzeitstelle. Die Anspruchsvoraussetzungen hierfür ist, dass am 9.12.23 das Arbeitsverhältnis besteht UND es im Zeitraum 1.8.-8.12.23 an mind. einem Tag Anspruch auf Arbeitsentgelt (auch: Entgeltfortzahlung, Kinderkrankengeld, Verletztengeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld – nicht: Elterngeld, „normales“ Krankengeld) gab. Für die Höhe der Zahlung entscheidend ist der Stellenumfang am 9.12.23 (bzw. am letzten Tag vor einem evtl. Ruhen des Arbeitsverhältnisses).

Von Januar bis Oktober 2024 gibt es eine monatliche Zahlung von 120 €/Vollzeitstelle. Hier ist die Anspruchsvoraussetzungen, dass das Arbeitsverhältnis im jeweiligen Monat besteht UND es in diesem Monat an mind. einem Tag Anspruch auf Arbeitsentgelt (auch: Entgeltfortzahlung, Kinderkrankengeld, Verletztengeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld – nicht: Elterngeld, „normales“ Krankengeld) gibt. Für

die Höhe der Zahlung entscheidend ist der Stellenumfang am ersten des jeweiligen Monats (bzw. am letzten Tag vor einem evtl. Ruhen des Arbeitsverhältnisses)

### 3. Steigerung Zulagen

Einige der im TV-L geregelten Zulagen werden wie folgt gesteigert: Zum 1.11.24 um 4,28 % und zum 1.2.25 um weitere 4,95 %. Dies betrifft in unserem Bereich hauptsächlich Besitzstandszulagen aus dem Übergang aus dem BAT und vielleicht auch noch eine Leitungszulage, auf die Ihr Euch bisschen abseits der normalen Tarifbezahlung geeinigt habt.

### 4. Sonderregelungen Sozial- und Erziehungsdienst

Für den Sozial- und Erziehungsdienst gibt es noch ein paar besondere Vereinbarungen:

- Zum 1.1.2024 wird eine neue Zulage für bestimmte Beschäftigte in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen eingeführt. In unserem Bereich betrifft das Kitaleitungen in der Entgeltgruppe S 9 (Leitungen in höheren Entgeltgruppen bekommen die Zulage nicht!) und Erzieher:innen sowie Kinderpfleger:innen in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9.
- Zum 1.10.24 fallen die besonderen Stufenlaufzeiten in den Stufen 2 und 3 der S-Tabelle weg. Die Stufenlaufzeiten sind dann wieder wie überall im TV-L so geregelt: ein Jahr in Stufe 1, dann zwei Jahre in Stufe 2, dann drei Jahre in Stufe 3, dann vier Jahre in Stufe 4, dann 5 Jahre in Stufe 5 und nach 15 Jahren hat man dann die Stufe 6 erreicht.
- Ebenfalls am 1.10.24 enden einige Sonderregelungen zu Stufenlaufzeiten in bestimmten Entgeltgruppen/Fallkonstruktionen. Dies betrifft die besondere Stufenlaufzeiten in Stufe 4 und 5 bei Erzieher:innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (S 8b) sowie den bisherigen Ausschluss der Stufen 5 und 6 in S 4 (Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher:innen)
- Noch was zum 1.10.24: Zu diesem Datum bekommt die S 9 neue Tabellenwerte (die dann über denen der S 8b liegen, mit denen die S 9-Werte bisher identisch sind).
- Und noch eine Vielleicht-Regelung, die wenn sie denn kommt, dies auch zum 1.10.24 tut: Die Tarifparteien haben sich darauf geeinigt, im Rahmen der Redaktionsverhandlungen die Vereinbarung einer Praxisanleiterzulage zu prüfen.

Ganz zum Schluss noch ein Hinweis, worauf sich die Tarifpartner im TV-L NICHT einigen konnten: Die im TVöD seit 2022 vorhandenen zwei zusätzlichen freien Tage für Erzieher:innen wurden ebenso wenig vereinbart wie die Möglichkeit, die 130 €-Zulage in noch mal zwei zusätzliche Freitage umzuwandeln.

### 5. Hauptstadtzulage

Seit einiger Zeit gibt es für die Berliner Landesbeschäftigten die sog. „Hauptstadtzulage“. Weil die gegen den Willen der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) eingeführt wurde, hat das Land Berlin hier den Rauswurf aus dem Tarifvertrag riskiert und diesmal auch kein Mitspracherecht bei den Tarifverhandlungen. Weil uns die anderen Bundesländer aber offenbar so gern haben, soll die Hauptstadtzulage zukünftig „tarifert“ werden. Wann und wie genau dies geschieht, lässt sich aus der Tarifeinigung aber noch nicht im Detail ablesen. Hierfür müssen die Redaktionssitzungen abgewartet werden, die sich traditionell nach dem Ende der Einspruchsfrist noch über mehrere Monate erstrecken.

### 6. Einspruchsfrist

Bis zum 19.1.24 haben die Tarifparteien Zeit, Einspruch gegen die Verhandlungseinigung einzulegen. Würde das jemand tun, ginge das Verhandeln von vorne los. Ist nicht sehr wahrscheinlich, aber erst nach Verstreichen dieser Einspruchsfrist ist die Tarifeinigung rechtskräftig und kann dann auch umgesetzt werden. Von diesem „Warten bis zum 19.1.24“ ist die Vereinbarung zur Inflationsausgleichsprämie ausdrücklich ausgenommen. Wobei auch diese Vereinbarung bei einem Einspruch gegen die Gesamteinigung erst mal wieder hinfällig wäre.

### 7. Laufzeit

Die aktuelle Tarifeinigung läuft bis zum 31.10.25.

### III. Die Tariftabellen

(Alles eigene Berechnungen, offizielle Tabellen liegen noch nicht vor)

#### S-Tabelle zum TV-L - gültig seit 1.12.2022

Stufe	1	2	3	4	5	6
S 18	4.129,77	4.255,33	4.804,44	5.216,23	5.833,95	6.211,42
S 17	3.751,26	4.083,75	4.529,86	4.804,44	5.353,48	5.676,08
S 16	3.662,48	3.994,55	4.296,52	4.667,14	5.078,96	5.326,04
S 15	3.525,89	3.843,52	4.118,10	4.433,81	4.941,69	5.161,30
S 13	3.447,95	3.708,47	4.049,44	4.323,95	4.667,14	4.838,72
S 9	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8b	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8a	2.969,94	3.227,29	3.454,40	3.669,56	3.878,72	4.096,87
S 4	2.744,34	3.002,13	3.188,73	3.315,33	3.435,29	3.622,14

#### Neue S 9 - gültig ab 1.10.2024

Stufe	1	2	3	4	5	6
S 9	3.073,29	3.370,86	3.631,83	4.015,00	4.375,30	4.653,28

#### S-Tabelle zum TV-L - gültig ab 1.11.2024

Stufe	1	2	3	4	5	6
S 18	4.329,77	4.455,33	5.004,44	5.416,23	6.033,95	6.411,42
S 17	3.951,26	4.283,75	4.729,86	5.004,44	5.553,48	5.876,08
S 16	3.862,48	4.194,55	4.496,52	4.867,14	5.278,96	5.526,04
S 15	3.725,89	4.043,52	4.318,10	4.633,81	5.141,69	5.361,30
S 13	3.647,95	3.908,47	4.249,44	4.523,95	4.867,14	5.038,72
S 9	3.273,29	3.570,86	3.831,83	4.215,00	4.575,30	4.853,28
S 8b	3.212,84	3.499,02	3.761,97	4.144,47	4.503,05	4.777,98
S 8a	3.169,94	3.427,29	3.654,40	3.869,56	4.078,72	4.296,87
S 4	2.944,34	3.202,13	3.388,73	3.515,33	3.635,29	3.822,14

#### S-Tabelle zum TV-L - gültig ab 1.2.2025

Stufe	1	2	3	4	5	6
S 18	4.567,91	4.700,37	5.279,68	5.714,12	6.365,82	6.764,05
S 17	4.168,58	4.519,36	4.990,00	5.279,68	5.858,92	6.199,26
S 16	4.074,92	4.425,25	4.743,83	5.134,83	5.569,30	5.829,97
S 15	3.930,81	4.265,91	4.555,60	4.888,67	5.424,48	5.656,17
S 13	3.848,59	4.123,44	4.483,16	4.772,77	5.134,83	5.315,85
S 9	3.453,32	3.767,26	4.042,58	4.446,83	4.826,94	5.120,21
S 8b	3.389,55	3.691,47	3.968,88	4.372,42	4.750,72	5.040,77
S 8a	3.344,29	3.615,79	3.855,39	4.082,39	4.303,05	4.533,20
S 4	3.106,28	3.378,25	3.575,11	3.708,67	3.835,23	4.032,36

### IV. Fragen und Antworten und besondere Erklärungen

#### 1. Für wen gilt die Tarifeinigung?

Der Tarifabschluss betrifft unmittelbar erst mal nur die Beschäftigten der Bundesländer, in Berlin also auch die bei der Stadt (= Bundesland) angestellten Erzieher:innen. Bei freien Trägern gilt der Tarifabschluss für alle diejenigen, die in ihrem Arbeitsvertrag eine Bezahlung nach TV-L vereinbart haben

(so wie dies auch in unserem Musterarbeitsvertrag empfohlen wird). Für alle anderen kann das eine Richtschnur für eigene Vereinbarungen sein, hat aber keine unmittelbare Auswirkung.

## 2. Wie wird das Gehalt für Teilzeitstellen berechnet?

Immer stur proportional zum jeweiligen Stellenanteil. Die oben genannten Zahlen beziehen sich immer auf Vollzeitstellen, die in Berlin 39,4 h/Woche umfassen. Der Rechenweg ist also  $Vollzeitgehalt / 39,4 * Teilzeitstunden = Teilzeitgehalt$ .

Beispielberechnung für eine Erzieher:in auf einer 30h-Stelle (EG S 8a, Stufe 4):

- aktuell:  $3.669,56 / 39,4 * 30 = 2.794,08 \text{ €}$
- ab 1.1.24:  $(3.669,56 + 130) / 39,4 * 30 = 2.893,07 \text{ €}$
- ab 1.11.24:  $(3.869,56 + 130) / 39,4 * 30 = 3.045,35 \text{ €}$
- ab 1.2.25:  $(4.082,39 + 130) / 39,4 * 30 = 3.207,40 \text{ €}$

(In dieser Berechnung ist die Inflationsausgleichsprämie nicht enthalten und ob die 130 €-Zulage ggf. noch prozentual gesteigert wird, wissen wir aktuell auch nicht.)

## 3. Was ist mit unseren „Azubis“ – für die gelten doch gesonderte Vereinbarungen in der Tarifeinigung?

Es gibt in der Tarifeinigung zwar gesonderte Vereinbarungen für Auszubildende, die haben wir in unserer Zusammenstellung aber bewusst unterschlagen. Denn die Menschen in der berufsbegleitenden Erzieherausbildung sind bei Euch keine Azubis (auch wenn sie überall so genannt werden) sondern „Angestellte in der Tätigkeit von Erzieher:innen“ und werden deshalb auch tariflich als normale Angestellte (mit Eingruppierung in die S 4) und nicht als Auszubildende behandelt. Für Eure „Azubis“ gelten also die im Tarifabschluss gesondert getroffenen Verabredungen für Auszubildende nicht, sondern sie werden wie normale Angestellte behandelt - und damit gilt auch für sie das weiter oben Beschriebene.

## 4. Und wie ist es mit Mini-Jobbern und nichtpädagogischen Beschäftigten?

Wenn Eure Mini-Jobber nach TV-L bezahlt werden und nur wegen des geringen Stundenumfangs in die Kategorie Mini-Job fallen, dann gilt auch alles weiter oben Gesagte (im entsprechenden Anteil). Werden Eure Mini-Jobber nicht nach Tarif bezahlt, dann müsst Ihr Euch eigene Gedanken machen.

Eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie bleibt übrigens ohne Berücksichtigung bei der Berechnung der Minijob-Obergrenzen. D.h. auch Mini-Jobber, die das 520 €-Limit schon ausschöpfen, können noch eine solche Sonderzahlung erhalten, ohne damit den Minijob-Status zu gefährden. Nach Auskunft der Minijob-Zentrale ist es möglich, bei mehreren Arbeitgebern das Steuerfreiheits-Limit von 3.000 € mehrfach auszuschöpfen.

Werden Eure nichtpädagogischen Beschäftigten ebenfalls nach TV-L bezahlt, dann gilt der Tarifabschluss auch für sie. Wenn nicht, dann nicht - zumindest nicht automatisch.

## 5. Was passiert, wenn wir schon eine Inflationsausgleichsprämie gezahlt haben?

Ihr müsst dann prüfen, ob diese Prämie mit dem Anspruch aus dem Tarifabschluss verrechnet werden kann (geht nur im gegenseitigen Einvernehmen oder wenn bei einer früheren Auszahlung ausdrücklich die Verrechnung mit einer späteren tariflichen Regelung vereinbart wurde) und ob Ihr ggf. das 3.000 €-Limit pro Person überschreitet.

Bleibt Ihr unter 3.000 € pro Person ist alles chic und die Zahlung bleibt insgesamt steuer- und sozialabgabenfrei. Dabei zählt kein betrieblicher Durchschnitt, sondern es werden die verschiedenen Zahlungen für jede konkrete Person zusammengerechnet. Hierbei zählen alle Zahlungen von Oktober 2022 bis Dezember 2024. Kommt man über das 3.000 €-Limit, muss bei der betreffenden Person der übersteigende Teil versteuert und sozialversichert werden.

Das 3.000 €-Limit bezieht sich dabei nur auf das aktuelle Arbeitsverhältnis. Hat man mehrere Arbeitsverhältnisse nebeneinander oder die Inflationsprämie schon von einem anderen Arbeitgeber erhalten, dann wird das nicht angerechnet.

#### 6. Wie werden die steigenden Gehälter refinanziert?

In den Rahmenvereinbarungen für Kita und Hort ist festgeschrieben, dass tarifliche Entwicklungen für Erzieher:innen im Land Berlin zeitgleich zum jeweiligen Inkrafttreten in die Kostenblätter übernommen werden. **Ihr bekommt den Tarifabschluss mit allen seinen Bestandteilen refinanziert und könnt die Tarifsteigerung deshalb auch an Eure Beschäftigten weitergeben.** Grundsätzlich gilt das jetzt auch für die freien Schulen.

Allerdings wird es auch diesmal wieder eine kleine Herausforderung werden, die Phantasie der Tarifpartner in einen einheitlichen Prozentsatz für die Personalkosten-Basiswerte in den Kostenblättern zu übersetzen. Darin haben wir aber auch eine gewisse Übung und werden das gemeinsam mit dem Land Berlin hinbekommen. Weil dafür aber die Einspruchsfrist abgewartet und auch noch ein paar Kleinigkeiten in den Redaktionsverhandlungen geklärt werden müssen (Hauptstadtzulage, Praxisanleiterzulage), wird sich das sicherlich bis Februar/März 2024 hinziehen. Die Anpassung wird dann so erfolgen, dass alle Tarifbestandteile (auch die Inflationsausgleichsprämie) vollständig berücksichtigt werden.

#### 7. Ist alles ganz schön knapp mit der Dezemberlohnbuchhaltung – müssen wir das unbedingt noch vor Jahresende umsetzen?

Dass in der Tarifeinigung auch noch eine Änderung für das schon fast abgelaufene Jahr enthalten war, hat in der Tat viele überrascht. Vielerorts ist die Dezemberlohnbuchhaltung ja schon durchgelaufen. Im Öffentlichen Dienst ist die Gehaltsauszahlung inzwischen an das Monatsende gerutscht, das mag bei der Umsetzung helfen. Wir haben aber auch schon davon gehört, dass es wohl bis in den Februar/März 24 dauern kann, bis die Auszahlung von Inflationsausgleichsprämien (Einmalzahlung und monatliche Zahlung) und neuer Erzieher:innen-Zulage auch bei den öffentlichen Arbeitgebern läuft. Zumindest für die Zulage muss dort auch das Ende der Einspruchsfrist abgewartet werden. Nicht ohne Grund spricht denn wohl auch die GEW in ihren Fragen und Antworten zur Tarifeinigung von einer „schnellstmöglichen“ Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie.

Insofern könnt Ihr Euch auch ein bisschen entspannen und die Umsetzung der Tarifeinigung in den Jahresanfang 2024 schieben. Das Geld geht ja nicht verloren, für die Inflationsprämie hat man sogar noch Zeit bis Ende 24 und dann können wir Euch vielleicht auch die Refinanzierung über die Kostenblätter schon etwas konkreter beschreiben.

#### 8. Wo kann man sich zur Tarifeinigung und zur Inflationsausgleichsprämie weiter informieren?

Zum Weiterlesen in Sachen TV-L empfehlen wir folgende Webseiten:

- <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-l/tr/2023/>
- <https://www.gew.de/mehr/fragen-und-antworten>
- <https://www.dbb.de/einkommensrunde/einkommensrunde-2023-tvl/ergebnis.html> (mit Einigungspapier und TV Inflationsausgleich im Original)
- <https://zusammen-geht-mehr.verdi.de/>

Zu den Fragen rund um die steuerbefreite Inflationsausgleichsprämie gibt es eine FAQ-Sammlung des Bundesfinanzministeriums unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-12-07-FAQ-Inflationsausgleichsprämie.html>

Roland Kern, 16.1.24